

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **824**

Marktoberdorf, 15.12.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches Verfahren (Kunststoffgalvanik) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/12 der Gemarkung Marktoberdorf durch die Erweiterung auf Chrom III**

Eine Firma betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/12 der Gemarkung Marktoberdorf u.a. eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen (Galvanikanlage).

Die Betreiberin plant den Umbau der Galvanikanlage. Die Anlage soll um eine Chrom III Linie erweitert werden. Durch diese Erweiterung soll ein Teil der Produktpalette mit dem weniger gefährlicheren Chrom III verchromt werden. Eine Reduzierung der gefährlichen Chromsäure (Chrom VI bzw. CrO₃) ist die Folge. Das Wirkbadvolumen erhöht sich auf 99,4 m³. Neben Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand selbst, ist auch eine zusätzliche Abluftreinigungsanlage erforderlich.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Durch die geplante Maßnahme finden keine Veränderungen des Grundwassers statt. Oberflächengewässer sind keine vorhanden. Der Grundwasserabstand ist laut der vorliegenden Daten von Grundwassermessstellen in dem Bereich mit etwa 14 Metern unter GOK relativ groß. Abwasser fällt keines zusätzlich an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sind bei den geplanten Maßnahmen ausreichend berücksichtigt, so dass von keiner zusätzlichen oder erhöhten Gefährdung des Schutzgutes Wasser ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Anlage sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, wenn die beschriebenen Vorgaben zum Gewässerschutz eingehalten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Luftreinhaltung

Zu den Fragen des Luftreinhaltung wurde ein Immissionsprognose der Firma DEKRA vorgelegt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch den geänderten Betrieb der Galvanikanlage nicht zu erwarten sind. Die vorgesehenen Vorkehrungen zur Luftreinhaltung entsprechen dem Stand der Technik.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren

Eine detaillierte Auflistung der Mengen der störfallrelevanten Stoffe und eine entsprechende Berechnung liegt den Antragsunterlagen bei. Die 12. BImSchV - Störfallverordnung - wird bei der gegenständlichen Anlage weiterhin nicht einschlägig.

Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

Beim Betrieb der Galvanikanlage fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle an. Den Antragsunterlagen zur Erweiterung um eine Chrom III Linie sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle zu entnehmen. Im Zuge der Erweiterung um eine Chrom III Linie fallen keine neuen Abfallarten und keine größeren Abfallmengen an.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor